



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2022	Ausgegeben in Schwerin am 4. Februar	Nr. 7
------	--------------------------------------	-------

Tag	INHALT	Seite
28.1.2022	Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern (zum LVerfSchG M-V und SOG M-V)	62
31.1.2022	Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern während der SARS-CoV-2-Pandemie (Corona-Kommunalwahl-VO) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 111 - 6 - 4	63
4.2.2022	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V Ändert LVO vom 23. November 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 56	66

Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern

Aus dem Beschluss des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 28. Oktober 2021 – LVerfG 3/14 – wird die Entscheidungsformel (1. und 2. des Tenors) im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht:

1. § 24b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 LVerfSchG M-V und § 33h Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SOG M-V sind mit Art. 6 LV, Art. 5 Abs. 3 LV i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 GG und Art. 10 GG unvereinbar.
2. Bis zu einer Neuregelung, längstens jedoch bis zum 31. Oktober 2022, bleiben die für mit der Landesverfassung unvereinbar erklärten Vorschriften nach Maßgabe des Abschnitts D II. der Gründe weiter anwendbar.

Schwerin, den 28. Januar 2022

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern während der SARS-CoV-2-Pandemie (Corona-Kommunalwahl-VO)

Vom 31. Januar 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 111 - 6 - 4

Aufgrund des § 71 Absatz 5 Satz 2 und Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 68) geändert worden ist, und des Feststellungsbeschlusses des Landtages vom 26. Januar 2022 zur LT Drs. 8/255 (Beschlussprotokoll über die 8. Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern S. 6) verordnet das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung mit Zustimmung des Landtages:

§ 1 Parteiversammlungen

(1) Gemäß § 71 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe a des Landes- und Kommunalwahlgesetzes gelten für Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Vorbereitung kommunaler Wahlen die folgenden Vorschriften.

(2) Die Wahlvorschlagsträger führen die Wahl von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern und von Vertreterinnen und Vertretern für die Vertreterversammlungen in eigener Verantwortung nach ihren Satzungen und den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Verordnung durch. Ansonsten bleiben die Wahlgrundsätze sowie die Regeln des Landes- und Kommunalwahlgesetzes und der Landes- und Kommunalwahlordnung unberührt.

(3) Die Stimmberechtigten sind unverzüglich über die Besonderheiten des nach den Bestimmungen dieser Verordnung gewählten Verfahrens zu unterrichten.

§ 2 Möglichkeit zur Abweichung von Bestimmungen der Satzungen der Parteien und Wählergruppen

(1) Sofern die Satzung einer Partei oder Wählergruppe die nach dieser Verordnung zugelassenen Verfahren nicht vorsieht oder andere Regelungen enthält und aufgrund der Umstände, die zu der Feststellung des Landtags Mecklenburgs-Vorpommern nach § 71 Absatz 5 Satz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes geführt haben, nicht mehr rechtzeitig geändert werden kann, kann von diesen Satzungsbestimmungen im Rahmen des nach dieser Verordnung Zulässigen abgewichen werden. Dabei kann auch von der satzungsgemäßen Zahl der Vertreterinnen und Vertreter in der Vertreterversammlung abgewichen werden oder die in der Satzung gewählte Form der Versammlung im Sinne des § 15 Absatz 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes gewechselt werden. Soweit in den Satzungen Mindestzahlen an teilnehmenden Personen für die Beschlussfähigkeit von Mitglieder- und Vertreterversammlungen vorgegeben sind, können diese verringert werden. Dabei müssen mindestens drei stimmberechtigte Personen anwesend sein.

(2) Den Beschluss über die Möglichkeit zur Abweichung von den Bestimmungen der Satzungen trifft der Vorstand der für die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber nach ihrer Satzung zuständigen Gliederung der Partei oder Wählergruppe.

§ 3 Versammlungen mit elektronischer Kommunikation

(1) Versammlungen zur Wahl von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern und von Vertreterinnen und Vertretern für die Vertreterversammlungen können mit Ausnahme der Schlussabstimmung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Zulässig ist insbesondere

- a) die Durchführung einer Versammlung ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation,
- b) die Teilnahme einzelner oder eines Teils der Mitglieder an einer Versammlung nach § 15 Absatz 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes im Wege elektronischer Kommunikation,
- c) die Durchführung einer Versammlung durch mehrere miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundene gleichzeitige Teilversammlungen an verschiedenen Orten.

(2) Bei ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführten Versammlungen nach Absatz 1 sind das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber und die Möglichkeit zur Kommunikation der teilnehmenden Personen zu gewährleisten.

(3) Wenn einzelne oder alle teilnehmenden Personen nur durch einseitige Bild- und Tonübertragung an der Versammlung teilnehmen, sind die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber und die Befragung zumindest schriftlich, elektronisch oder fernmündlich zu gewährleisten.

§ 4 Schriftliches Verfahren

(1) Das Verfahren zur Wahl von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern und von Vertreterinnen und Vertretern für die Vertreterversammlungen kann im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Vorstellung und Befragung können dabei unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen.

(2) Das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber und der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerberinnen und Bewerber ist in schriftlicher Form zu gewährleisten.

§ 5**Schlussabstimmung**

(1) Die Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag kann im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus Brief- und Urnenwahl durchgeführt werden, auch wenn dies nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe nicht vorgesehen ist.

(2) Dabei ist durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Schlussabstimmung teilnehmen und das Wahlgeheimnis gewahrt wird.

(3) Soweit die Satzungen der Parteien oder Wählergruppen keine einschlägigen Regelungen zur Abstimmung im Wege der Briefwahl enthalten, finden die Bestimmungen zur Zurückweisung von Wahlbriefen sowie die Auslegungsregeln des § 26 Absatz 4 sowie der §§ 31 und 32 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 6**Entsprechende Anwendung von Bestimmungen und Mustern, Prüfung durch Wahlorgane**

(1) Soweit sich Vorschriften nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz und der Landes- und Kommunalwahlordnung sowie deren Anlagen auf die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für die Vertreterversammlungen in Versammlungen beziehen, gelten diese für nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführte Verfahren entsprechend.

(2) Die besonderen Umstände der nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführten Verfahren sind in den von den Wahlvorschlagsträgern nach den Bestimmungen des Landes- und Kommunalwahlgesetzes und der Landes- und Kommunalwahlordnung einzureichenden Unterlagen zu vermerken.

(3) Die Wahlorgane prüfen die von den Wahlvorschlagsträgern eingereichten Wahlvorschläge anhand der Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes und der Landes- und Kommunalwahlordnung nach Maßgabe der besonderen Vorschriften dieser Verordnung.

§ 7**Übergangsvorschrift**

Stellt der Landtag Mecklenburg-Vorpommern fest, dass die Voraussetzungen des § 71 Absatz 5 Satz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes nicht mehr vorliegen, so kann bei Wahlvorschlagsverfahren, die vor der Feststellung nach den Bestimmungen dieser Verordnung begonnen oder durchgeführt wurden, von den Abweichungsmöglichkeiten dieser Verordnung für einen Monat ab der Feststellung weiter Gebrauch gemacht werden. Die Frist verlängert sich, wenn ansonsten die Abgabe des Wahlvorschlages nicht mehr in der Frist von § 62 Absatz 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes möglich wäre.

§ 8**Verschiebung einer Wahl; ausschließliche Briefwahl**

(1) Für kommunale Wahlen, für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Beschaffung der Wahlunterlagen bereits abgeschlossen ist und eine Beschaffung von zusätzlich erforderlich werden den Wahlunterlagen nicht mehr fristgerecht sichergestellt werden kann, finden die Absätze 2 bis 11 keine Anwendung.

(2) Wenn im Wahlgebiet am 52. Tag vor einer kommunalen Wahl nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz die Einstufung nach § 1 Absatz 2 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 10), in die Stufe 3 oder 4 der risikogewichteten Einstufung erfolgt, kann die Gemeindevertretung den Wahltag einer Gemeindewahl und der Kreistag den Wahltag einer Kreiswahl um mindestens zwei Wochen verschieben, wenn dies in dem von § 3 Absatz 3 Satz 2 oder § 45 Absatz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vorgegebenen Zeitrahmen möglich ist. Für eine Wahl in einer kreisangehörigen Gemeinde ist Satz 1 in der Weise anzuwenden, dass an die Stelle des Wahlgebietes das Gebiet des Landkreises tritt, dem die Gemeinde angehört. Alle weiteren wahlrechtlichen Termine verschieben sich entsprechend. Die Wahlleitung macht den neuen Wahltermin und die damit verbundenen Verschiebungen gemäß § 5 der Landes- und Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt. Für den neuen Wahltermin findet eine Prüfung nach den Absätzen 3 und 4 statt.

(3) Unabhängig von einer Verschiebung der Wahl nach Absatz 2 können bei einer kommunalen Wahl nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz die Absätze 5 bis 11 Anwendung finden, wenn im Wahlgebiet für den 52. Tag vor der Wahl die Einstufung nach § 1 Absatz 2 der Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 10), in die Stufe 3 oder 4 der risikogewichteten Einstufung ohne Feststellung einer weitergehenden Überlastung des Gesundheitssystems erfolgt. Für eine Wahl in einer kreisangehörigen Gemeinde ist Absatz 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden. Für eine Gemeindewahl trifft die Gemeindevertretung und für eine Kreiswahl trifft der Kreistag die Entscheidung nach Satz 1, wobei die ausschließliche Briefwahl nach den Absätzen 5 bis 11 nur angeordnet werden darf, wenn die Gemeindevertretung oder der Kreistag feststellt, dass wegen der konkreten örtlichen Verhältnisse die Wahl unter Berücksichtigung der durch die SARS-CoV-2-Pandemie bedingten besonderen Hygieneanforderungen nicht anders durchgeführt werden kann. Diese Feststellung kann vor dem in Satz 1 genannten Stichtag unter der Bedingung getroffen werden, dass die Voraussetzung des Satzes 1 an diesem Stichtag gegeben ist.

(4) Unabhängig von einer Verschiebung der Wahl nach Absatz 2 sind die Absätze 5 bis 11 bei kommunalen Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz anzuwenden (ausschließliche Briefwahl), wenn im Wahlgebiet für den 52. Tag vor der Wahl die Einstufung nach § 1 Absatz 2 der Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 10), in die Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung bereits an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen besteht und für das Wahlgebiet eine drohende weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems nach § 1g Absatz 5 oder 5a der Corona-LVO M-V festgestellt

wurde. Die Wahlleitung trifft die Feststellung über die ausschließliche Briefwahl nach Satz 1, wobei für eine Wahl in einer kreisangehörigen Gemeinde Absatz 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden ist.

(5) Gemäß § 71 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe c des Landes- und Kommunalwahlgesetzes findet bei einer ausschließlichen Briefwahl abweichend von § 23 Absatz 3 dieses Gesetzes keine Urnenwahl statt.

(6) Es werden abweichend von § 24 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes keine Wahlbenachrichtigungen verschickt.

(7) Alle nach dem Wählerverzeichnis Wahlberechtigten erhalten spätestens am 22. Tag vor der Wahl abweichend von § 25 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes und von § 19 der Landes- und Kommunalwahlordnung den Wahlschein mit Briefwahlunterlagen von Amts wegen. In einem beigefügten Hinweisschreiben wird der Termin der Wahl mitgeteilt und der oder die Wahlberechtigte über die Eintragung in das Wählerverzeichnis informiert.

(8) In der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeindewahlbehörde ist abweichend von § 24 Absatz 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes darauf hinzuweisen, wann die Briefwahlunterlagen den Wahlberechtigten spätestens vorliegen sollen und wann und wo die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gegeben ist. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Wahlberechtigte bei der Gemeindewahlbehörde einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen können, wenn sie keinen Wahlbrief erhalten haben.

(9) Wahlbezirke für die Urnenwahl werden abweichend von § 61 Absatz 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes und des § 29 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung nicht gebildet. Bei jeder Wahl ist für die Ergebnisermittlung mindestens ein Briefwahlvorstand zu bilden.

(10) Für den Fall der Abholung von Briefwahlunterlagen bei der Gemeindewahlbehörde nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses ist die Möglichkeit der Briefwahl an Ort und Stelle (§ 20 Absatz 4 der Landes- und Kommunalwahlordnung) unter Einhaltung der erforderlichen Hygienevorkehrungen zu gewährleisten. In allen anderen Fällen entfällt die Möglichkeit der Briefwahl an Ort und Stelle in Abweichung von § 20 Absatz 4 der Landes- und Kommunalwahlordnung.

(11) Die Öffentlichkeit der Wahl ist bei der Ergebnisermittlung durch die Briefwahlvorstände unter Einhaltung der erforderlichen Hygienevorkehrungen zu gewährleisten.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn für die letzte kommunale Wahl, bei der nach § 8 eine Verschiebung der Wahl oder eine ausschließliche Briefwahl stattfindet, das Wahlverfahren abgeschlossen ist. Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung gibt das Datum des Außerkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

Schwerin, den 31. Januar 2022

**Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V*

Vom 4. Februar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, und des § 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BANz AT 14.01.2022 V1) geändert wurde, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Neunte Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 50) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1d Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Weihnachtsbäume,“ gestrichen.
2. § 1f wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „7 bis 10,“ die Angabe „13,“ eingefügt.
3. § 1g wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Stufe 3“ wird durch die Angabe „Stufe 2“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „10 Personen Personen“ werden durch die Angabe „10 Personen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Weihnachtsbäume,“ gestrichen.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Außenbereich“ die Wörter „, des Spiel- und Wettkampfbetriebs jeweils mit nicht mehr als 100 Personen im Innenbereich und nicht mehr als 200 Personen im Außenbereich jeweils einschließlich aller für die Wettkampfdurchführung tätigen Personen (Schieds- und Wettkampfgericht, medizinisches Personal, Betreuung)“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Außenbereich“ die Wörter „, sowie um den Spiel- und Wettkampfbetrieb jeweils mit nicht mehr als 100 Personen im Innenbereich und nicht mehr als 200 Personen im Außenbereich jeweils einschließlich aller für die Wettkampfdurchführung tätigen Personen (Schieds- und Wettkampfgericht, medizinisches Personal, Betreuung)“ eingefügt.
 - d) Absatz 4a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Absätze 13 und“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
4. In § 2 Absatz 25 Satz 1 werden die Wörter „und Berufskraftfahrer“ gestrichen.
5. § 3 Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „von“ werden die Wörter „Gaststätten mit angeschlossenen Tanzlustbarkeiten, wie“ eingefügt.
 - b) Nach dem Wort Einrichtungen wird ein Komma eingefügt.
6. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Satz 2, § 1a Absatz 8 Nummer 1 Sätze 1 bis 4 und Nummer 2 Sätze 1, 3 bis 6, § 1b Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absätze 4 und 5, § 1d Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz, Satz 2, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 Satz 2, Absatz 8 Satz 2 und Absatz 9, § 1e Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, § 1f Absätze 1 bis 5, § 1g Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, Absatz 4a, Absatz 5 Satz 1, Absatz 5a Satz 1, § 2 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absätze 3 bis 13, Absatz 14 Sätze 1 und 2, Absätze 15 bis 20, Absatz 21 Sätze 2 und 3, Absatz 22 Sätze 2, 4 und 5, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 2 und 3, Absätze 25a bis 28, Absatz 29 Sätze 1 und 3, Absatz 30 Sätze 2 und 3, § 3 Absätze 1 und 1a, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Sätze 1 bis 3, 7 und 8, § 4 Sätze 1, 2, 4 bis 6, § 5 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 2 bis 4, Absätze 2a und 2b, Absatz 2c Satz 2, Absatz 2d Satz 2, Absatz 2e Satz 2, Absatz 2f Satz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Sätze 3 und 4, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 7 Sätze 1 bis 3 und 8, Absatz 7a Sätze 1 bis 3, 9 und 10, Absatz 8 Sätze 1 und 4, Absatz 9 Sätze 1 bis 4 sowie Absätze 9a Sätze 1 und 3 und 9b Sätze 1 und 3 verstößt. Satz 1 gilt

* Ändert LVO vom 23. November 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 56

auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“

7. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „23. Februar 2022“ durch die Angabe „2. März 2022“ ersetzt.

8. In Nummer 25 des Anlagenverzeichnisses werden in der Spalte „Anlage gilt für“ die Wörter „und Berufskraftfahrer“ gestrichen.

9. Anlage 13 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Satz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Für Besucherinnen und Besucher besteht im Innenbereich die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so besteht unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 in Innenbereichen die Pflicht, eine Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken), zu tragen.“

c) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden die neuen Nummern 5 bis 9.

10. In der Überschrift der Anlage 25 werden die Wörter „und Berufskraftfahrer“ gestrichen.

11. Anlage 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I Nummer 3 werden die Wörter „Veranstaltungen nur mit einer maximalen Gruppengröße von bis zu 10 Personen sowie einer Anleitungsperson“ durch die Wörter „Angebote nur mit geschlossenen Gruppen von bis zu 15 Personen im Innenbereich und 25 Personen im Außenbereich“ ersetzt.

b) In Abschnitt III Nummer 3 wird Satz 10 gestrichen und nach dem neuen Satz 10 folgender Satz 11 eingefügt:

„Sie kann beispielsweise mittels Bereitstellung der QR-Code-Registrierung für die Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts vorgenommen werden.“

12. In Anlage 29 Nummer 3 wird Satz 10 gestrichen und nach dem neuen Satz 10 folgender Satz 11 eingefügt:

„Sie kann beispielsweise mittels Bereitstellung der QR-Code-Registrierung für die Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts vorgenommen werden.“

13. In Anlage 39 Abschnitt I Nummer 10 wird Satz 2 gestrichen.

14. In den Anlagen 3, 5 bis 8, 10 bis 16, 20 bis 27, 29a, 30, 30a, 32 bis 34, 36, 37, 39, 40 und 42 bis 44 werden jeweils nach den Wörtern „Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen.“ die Wörter „Sie kann beispielsweise mittels Bereitstellung der QR-Code-Registrierung für die Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts vorgenommen werden.“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 4. Februar 2022

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

**Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt**

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

**Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Reinhard Meyer**

**Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin**

